

Informationspflicht zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO – Durchführung von Schulungen

Verantwortlicher:

- 1. MüritzCOMP Dr. Evert & Dr. Sehan GmbH / Siegfried-Marcus-Str. 23 / 17192 Waren**

Datenschutzbeauftragter:

- 2. datenschutz@mueritz-comp.de**

Zweck der Datenerhebung/rechtliche Grundlage:

- 3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (BDSGneu). Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur für die hier ausdrücklich genannten Zwecke.

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte, vorher genannte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Im Rahmen der Datenerfassung verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke:

a. zur Durchführung von Schulungen gemäß Art. 39 Abs. 1a DSGVO und anderer Vorschriften (z.B. §12 Arbeitsschutzgesetz):

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Nachweis durchgeführter betrieblicher Schulungen bzw. Weiterbildungen.

**Gemäß Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 und 2 DSGVO können Sie jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten einlegen.**

#### **4. Bestehende Datenschutzrechte betroffener Personen**

Jede betroffene Person hat die folgenden Datenschutzrechte nach der DSGVO und dem BDSG-neu:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO
- Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO i.V. m. § 19 BDSG-neu

#### **5. Datenübermittlung an Dritte**

Ggf. an Aufsichtsbehörden oder Versicherungen zum Nachweis der Schulungen

#### **6. Dauer der Speicherung**

Nach Entfallen des jeweiligen Verarbeitungs- und Nutzungszweckes gelten einschlägige gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Ihre mit den Erfassungsbogen ermittelten Daten werden grundsätzlich sechs Monate nach letzter Kontaktaufnahme vollständig gelöscht, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder die Aufbewahrung der Daten der Rechtsverfolgung dienen.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:  
Bei Notwendigkeit der Erhaltung von Beweismitteln etwa im Rahmen gerichtlicher Verfahren wird auf folgende Speicherungsfristen hingewiesen: Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können bei Vorhandensein eines gerichtlichen Titels bis zu 30 Jahre betragen (§§195 ff. BGB). Sofern kein gerichtlicher Titel gegen die betroffene Person erwirkt wurde, greift die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

## **7. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten**

Derzeit findet keine Datenübermittlung in Drittstaaten statt. Dies ist auch nicht geplant.

## **8. Freiwilligkeit und Bereitstellungspflicht personenbezogener Daten**

Im Rahmen des Anstellungsverhältnisses müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Aufnahme und Durchführung eines Anstellungsvertrages und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, den Anstellungsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

## **9. Automatisierte Entscheidungsfindungen, Durchführung eines Profilings**

Zum Nachweis einer bestandenen Lerneinheit beim E-Learning nutzen wir eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO. Es werden ausschließlich Punkte für richtig beantwortete Fragen vergeben. Beim Erreichen einer festgelegten Punktezahl gilt der Lehrgang als bestanden. Zum Nachweis der bestandenen Prüfungen wird ausschließlich ein „Bestanden“ weitergegeben. Die erreichte Punktzahl kann ausschließlich der Tutor einsehen.